



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.310/1-I/11/94

Dringend
18. April 1994

An

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Parlamentsdirektion

Bundeskanzleramt - Sektionen II bis VI

Bundeskanzleramt - Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. Busek

Bundeskanzleramt - Herrn Bundesminister für Förderalismus und
Verwaltungsreform Jürgen Weiss

Bundeskanzleramt - Frau Staatssekretärin Dr. Brigitte Ederer

Bundeskanzleramt - Herrn Staatssekretär Dr. Peter Kostelka

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Frau Staatssekretärin Dr. Maria Fekter

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Finanzen

- Herrn Staatssekretär Dr. Johannes Ditz

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

- Geschäftsstelle des familienpolitischen Beirats

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ

Landesregierung

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung

Österreichischen Städtebund

Österreichischen Gemeindebund

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate in
den Ländern

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Datenschutzrat

Gesetzentwurf
37 GE/19 P4
vom 20.4.1994
verteilt

Stiller

- 2 -

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Vereinigung österreichischer Industrieller
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Landarbeiterkammertag
Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Notariatskammer
Vereinigung der Österreichischen Richter
Österreichische Ärztekammer
Erzdiözese Wien
Österreichische Rektorenkonferenz
alle Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe
für Gleichbehandlungsfragen
Bundesfrauenkonferenz der SPÖ
Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
Bundesfrauensekretariat der SPÖ
Evangelische Frauenarbeit
Frauen 2000
Katholische Frauenbewegung
Österreichische Frauenbewegung, Bundesleitung der Österreichischen
Volkspartei
Frauenreferat im Zentralausschuß der österreichischen
Hochschülerschaft

Sachbearbeiter
GLOCK

Klappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über
gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für
den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des
Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrich-
tungen.

Um Abgabe einer Stellungnahme bis

6. Mai 1994.

wird ersucht.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen,
darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

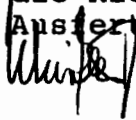
Für den Fall, daß es zu keinem Abschluß einer Vereinbarung kommt, ist in Aussicht genommen, die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen dieses Vereinbarungsentwurfes im Wege einer Regierungsvorlage einer bundesrechtlichen Regelung zuzuführen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch unter diesem Gesichtspunkt abzugeben.

Beilagen

15. April 1994
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mayer', is written over the printed text 'Ausfertigung:'.

E n t w u r f

V e r e i n b a r u n g

Gemäß Art.15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen
des Bundes und der Länder für den Ausbau der
Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, einerseits
und die Länder

Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol,
Vorarlberg und
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, andererseits
schließen gemäß Art.15 a B-VG nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Eine der Grundvoraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist es, daß Eltern Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, die dem Wohl der Kinder entsprechen und tatsächlich eine Berufstätigkeit beider Elternteile ermöglichen. Außerdem sind Kinderbetreuungsplätze als Einrichtung zur Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung zu verstehen, um durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern. Damit beide Elternteile von den Beschäftigungsmöglichkeiten des Arbeitsmarktes ihren Bedürfnissen entsprechend Gebrauch machen und die Eltern Kinderbetreuungsplätze als zusätzliche Einrichtung der

- 2 -

Familienerziehung in Anspruch nehmen können, ist ein flächen-deckendes bedarfsgerechtes Versorgungsniveau an Kinderbetreuungsplätzen zu schaffen.

(2) Die Vertragsparteien erachten es als ihre gemeinsame Aufgabe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit an der Verwirklichung des im Abs. 1 umschriebenen Zieles mitzuwirken und für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen zu sorgen und ein bedarfsgerechtes Versorgungsniveau bei Kinderbetreuungsplätzen zu schaffen.

Artikel 2

Kinderbetreuungseinrichtungen

Als Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Einrichtungen, die die Tagesbetreuung von Kindern durch fachlich geeignete Personen bis zum Schuleintritt übernehmen; dies sind insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesmütter und -väter, Kinderbetreuungsgruppen.

Artikel 3

Versorgungsniveau bei Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in jedem Land zumindest folgende Versorgungsquoten zu schaffen:

- | | | |
|----|--|------|
| a. | für die Gruppe der
"unter 3-jährigen" Kinder: | 20 % |
| b. | für die Gruppe der "3-jährigen
Kinder bis zum Schuleintritt": | 85 % |

Die von den Kinderbetreuungsgruppen sowie die von den Tagesmüttern und -vätern angebotenen Betreuungsplätze sind bei der Berechnung der Versorgungsquoten entsprechend zu berücksichtigen. Stichtag für die Berechnung der Versorgungsquote ist jeweils der 15. Oktober.

(2) Die Länder verpflichten sich, Vorsorge zu treffen, daß die Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich ganztägig und durchgehend zur Verfügung stehen, wobei sich die Öffnungszeiten am örtlichen Bedarf der Eltern zu orientieren haben. Es ist jedenfalls ein ausreichendes Betreuungsangebot an allen Werktagen des Kalenderjahres, Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr oder im Ausmaß von mindestens 11 Stunden täglich in einer zumutbaren Erreichbarkeit sicherzustellen.

Artikel 4

Zusammenarbeit

(1) Soweit für den Besuch eines öffentlichen Kindergartens vom Erziehungsberechtigten Elternbeiträge zu leisten sind, werden die Länder vorsorgen, daß diese nach der sozialen Lage der Eltern differenziert, höchstens jedoch als kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

(2) Der Bund verpflichtet sich, im erforderlichen Umfang Einrichtungen zur Ausbildung von Kinderbetreuungspersonal zu schaffen.

< 3) Kostentragung durch die Länder und Bund, wird im Rahmen des Finanzausgleiches geklärt.>

- 4 -

Artikel 5

Zeitrahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, daß das Versorgungsniveau gemäß Artikel 3 innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung verwirklicht wird.

(2) Die Länder verpflichten sich, innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung, dem Bundeskanzleramt jeweils einen Plan über die Maßnahmen zur Verwirklichung des Versorgungsniveaus vorzulegen, wobei im Plan anzuführen ist, in welchen Etappen diese Maßnahmen gesetzt werden. Der Bund verpflichtet sich, den Ämtern der Landesregierungen innerhalb desselben Zeitraumes einen Plan betreffend die Schaffung der Ausbildungseinrichtungen gemäß Artikel 4 Abs.2 zu übermitteln.

Artikel 6

Berichtspflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jährlich bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres über die Fortschritte der Maßnahmen gemäß Artikel 5 einen Bericht vorzulegen. Der Bericht der Länder ist dem Bundeskanzleramt, der des Bundes den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln.

(2) Der Bundeskanzler hat innerhalb von 3 Monaten nach Ende der in Abs. 1 angeführten Frist dem Nationalrat einen zusammenfassenden Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 7

Schlichtungsverfahren

Jede Vertragspartei wird über Verlangen eines Vertragspartners zu Behauptungen, sie hätte gegen Verpflichtungen verstoßen, die

aus dieser Vereinbarung erwachsen, umfassend Stellung nehmen und sich bemühen, eine einvernehmliche Vorgangsweise zu erzielen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Liegen mit Ablauf des 31. Dezember 1994 nicht alle Mitteilungen gemäß Abs.1 vor, so tritt mit 1. Jänner 1995 diese Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, von denen diese Mitteilung vorliegt. Mit den übrigen Ländern tritt diese Vereinbarung am 30. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Mitteilung gemäß Abs. 1 vorliegt.

(3) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit.a und b sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Abänderung und Kündigung

Eine Abänderung oder Kündigung ist im Einvernehmen zwischen Bund und einzelnen Ländern möglich, wobei die Abänderung oder Kündigung nur gegenüber den betreffenden Ländern wirksam ist.

- 6 -

Artikel 10

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorblatt:

Im Rahmen einer Studie von Gerda Neyer/Institut für Demographie wurde der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 1992/93 erhoben. Während die Versorgungsquote für 3 bis unter 6-jährige bei 62,2 % liegt, sind nur etwa 2,2 % der unter 3-jährigen in Krippen untergebracht, obwohl die Zuwachsrate für diese Altersstufe in den letzten Jahren wesentlich stärker war als in den Kindergärten.

Ausgehend von den Angaben der Befragten bei der Bedarfserhebung des Mikrozensus 1983, wonach für rund die Hälfte aller Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsplatz gewünscht ist, fehlen österreichweit mehr als 126.000 Krippenplätze.

Die insgesamt unzureichende Betreuungsmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren wird durch eine extrem ungleiche räumliche Verteilung der wenigen Krippen noch verschärft.

Um für die 3 bis unter 5-jährigen Kinder jene Besuchsquote sicherzustellen, die die 5 bis 6-jährigen Kinder gegenwärtig haben, wären bundesweit zirka 66.000 zusätzliche Kindergartenplätze für diese Altersstufe notwendig.

In Summe beträgt das Defizit an Betreuungseinrichtungen für alle unter sechsjährigen Kinder von 170.000 bis 230.000 je nach geschätzter Bedarfsquote.

Hinsichtlich der täglichen Öffnungszeiten ermöglichen 53% einen ganztägigen Besuch, 29% einen Besuch mit Unterbrechung zu Mittag und 18% einen halbtägigen Besuch.

Folgende räumliche Disparitäten sind erkennbar: In Wien dominieren die ganztägigen Betreuungseinrichtungen. Geringste Benutzerfreundlichkeit besteht in der Steiermark, wo über 60% der Kindergärten nur halbtags geöffnet sind, sowie in Tirol und Vorarlberg, wo der Anteil ganztägiger Kindergärten (ohne Mittagspause) nur etwa 5% ausmacht. In Tirol und Vorarlberg dominiert die ganztägige Form mit Unterbrechung, wobei die Kinder in einer Mittagspause den Kindergarten verlassen müssen.

- 2 -

Bei der Besuchsquote lassen sich folgende wesentliche Unterschiede erkennen:

- Hohes Ost-West-Gefälle der Kindergartenbesuchsquote
- Stadt-Land-Gefälle in der Vorsorge mit Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei die Stadt-Land-Unterschiede in den westlichen Bundesländern geringer sind.
- Defizite bei der Versorgung im alpinen Raum sowie im Süden und Südosten Österreichs

Institutionelle Betreuung der 2 bis 3-jährigen gibt es überhaupt nur in den Landeshauptstädten und in Ostösterreich.

Im internationalen Vergleich werden nur rund 3% aller 1 bis 3 jährigen Kinder, aber immerhin 55% aller 3 bis 6-jährigen Kinder institutionell betreut. Österreich bleibt jedoch mit einer Kindergartenquote von durchschnittlich 55% deutlich unter dem europäischen Durchschnitt.

Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil institutionell betreuter Kinder, wobei ab einem Alter von 4 Jahren der Anteil institutionell betreuter Kinder die 50%-Marke überschreitet.

Um die oben genannten Disparitäten auszugleichen und ein flächendeckendes, an den Bedürfnissen berufstätiger Eltern orientiertes System von Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen, ist daher eine zwischen Bund und Ländern harmonisierte Regelung notwendig. Entsprechend dem Parteienübereinkommen im Rahmen des Familienpakets 1992, das das Ziel festlegte, eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen, wurde dieser Entwurf erstellt.

Über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes können noch keine Aussagen getroffen werden, weil erst konkrete Angaben der Länder über die Kindergartenplätze erfolgen müssen und anhand dieser die Kosten berechnet werden können. Entsprechend der Verhandlungen über die Kostentragung von Bund und Ländern würde dann Art. 4 Abs. 3 formuliert werden.